

Ein vorläufiges Ergebnis in der monatlichen Betriebswirtschaftlichen Auswertung (BWA) heißt deshalb auch vorläufig(!), weil jeweils nur der laufende Stand in der Buchführung berücksichtigt ist.

Nur der Jahresabschluss (Bilanz mit GuV oder die EÜR) stellt das tatsächliche Betriebsergebnis fest, denn erst die so genannten Jahresabschlussbuchungen (Vollständigkeit aller Buchungen im Geschäftsjahr mit Inventur und Inventar-Verzeichnis sowie erforderlicher Rechnungsabgrenzung und der Abschreibung AfA) belegen den gültigen Stand für die Ermittlung des Gewinns zum Ende eines Wirtschaftsjahres.

Ein Rentabilitätsplan ist eine Soll-Rechnung (Planung!) und ersetzt keine Ist-Erfassung wie sie die monatliche BWA (Betriebswirtschaftliche Auswertung) darstellt oder gar der Jahresabschluss als Bilanz mit GuV (Gewinn und Verlustrechnung) bzw. die Einnahmen-Überschuss-Rechnung EÜR anstelle der Bilanz.

Das gleiche gilt für den Liquiditätsplan, auch dieser ist eine Soll-Planung und stellt keine Ist-Werte fest.

Bis zu einem Umsatz von 250.000 € und/oder einem Gewinn von 30.000 € reicht für den Jahresabschluss gegenwärtig eine kostengünstige Einnahmen-Überschuss-Rechnung EÜR anstelle der sehr viel teureren Bilanzerstellung (Bilanz mit GuV) aus. Wenn aber erst einmal eine Bilanz erstellt worden ist, bleibt es in aller Regel bei diesem Verfahren, eine Umstellung ist nur auf Antrag mit entsprechenden Nachweisen möglich.

Für Kleinunternehmen (Kleingewerbe bis 17.500 Euro Umsatz im ersten Jahr - gerechnet auf 12 Monate! - und bis 50.000 Euro Umsatz im folgenden Jahr) kann eine Umsatzsteuerbefreiung beim zuständigen Finanzamt beantragt werden, allerdings sind diese Betriebe dann auch nicht Vorsteuer-abzugsberechtigt! Die Umsatzsteuer wird in diesem Fall in den Kosten als Bruttobuchung erfasst, in laufenden Monaten oder spätestens zum Jahresende.

Meine Empfehlung: bereits bei der finanzrechtlichen Anmeldung zur steuerlichen Erfassung (Abgabe des Fragebogens an das Finanzamt – mit Umsatz- und Ertrags-Schätzung), spätestens aber zur Buchführung eine fachliche Beratung für die erforderlichen Meldungen,

- a) die Erklärungen zur monatlichen und jährlichen Umsatzsteuer (monatliche Voranmeldungen und jährliche Umsatzsteuererklärung mit den Vorgaben zur Ist- oder Soll- Versteuerung der Entgelte sowie der Dauerfristverlängerung mit ggf. erforderlicher Sondervorauszahlung) und
- b) zum Jahresabschluss per Bilanz mit GuV oder Einnahmen-Überschuss-Rechnung EÜR
- c) zur Einkommensteuer-Erklärung – dem der Einkommensteuer-Bescheid des Finanzamtes folgt, zu konsultieren.

Die Gewerbesteuer bei Gewerbebetrieben (nicht bei Freiberuflern) wird über die Kommune erhoben, per individuellem Hebesatz (unterschiedlich!) zum Gewerbesteuermessbetrag, den das Finanzamt der Kommune mitteilt. Der Hebesatz kann bei der jeweiligen Kommune nachgefragt werden.

Die Gewerbesteuer ist eine Betriebssteuer und mindert als Betriebsausgabe den Gewinn (wird also in den Kosten eines Betriebes als betriebliche Steuer erfasst), damit wird der Gewinn um den Betrag der Gewerbesteuer reduziert, bevor die Einkommensteuer auf den soweit reduzierten Gewinn festgesetzt wird.

Freiberufler zahlen dagegen auf den gesamten Gewinn ihre Einkommensteuer, da sie diesen nicht um den Betrag der Gewerbesteuer mindern.

Stand 09/2008

Management-Information		Dieter Wulf – SeminarDozent für Betriebs-Jahresplanungen	
		Dieter Wulf Dipl.-Betriebswirt (FH) www.dieter-wulf.de	Sophie-Scholl-Str.15 58636 Iserlohn Fon 0178 – 63 42 075
Seminare: konzipiert für kleine bis mittelständische Betriebe (KMU-Unternehmen) zur Planung von Rentabilität, Liquidität, Geschäftskonzept, Absatzförderung			
Weitere Informationen unter: www.dieter-wulf.de			